



Weisung betreffend Strassensperrungen auf Gemeindestrassen

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Vom Gemeinderat erlassen am 28.02.2022

1. Zweck

Gestützt auf Art. 42 und Art. 44 der Strassenverordnung des Kantons Bern legt die vorliegende Weisung für die Ortspolizeibehörde verbindlich fest, wie sie vorübergehende Strassensperrungen¹ auf kommunalen Strassen zu handhaben hat.

Hierbei gelten besondere Anweisungen für Strassensperrungen auf der Gaichtstrasse Alfermée, der Dorfgasse Twann und dem gesamten Strandweg – alle Gemeindestrassen, die sich in dicht besiedeltem Gebiet befinden.

2. Grundsatz

^a Vorübergehende Strassensperrungen, die von Dritten erwünscht werden, müssen grundsätzlich von der Gemeinde bewilligt werden und erfordern eine Signalisation, die in der Regel von den Kommunalen Diensten vorgenommen wird.

^b Für Sperrungen über 2 Stunden ist immer eine öffentliche Publikation erforderlich, wobei für die unter Lit d aufgeführten Gemeindestrassen weiterreichende Bedingungen gelten. Zu beachten sind zudem die unter Punkt 4 aufgeführten Anmeldefristen.

^c Es gilt die Verhältnismässigkeit: Gemeindestrassen dürfen für Anlieferungen und dergleichen unangekündigt maximal 15 Minuten gesperrt werden; in diesen Fällen erübrigt sich eine Signalisation der Kommunalen Dienste. Fahrzeuge müssen nach dieser Zeit weggestellt werden.

^d Für die Gaichtstrasse Alfermée, die Dorfgasse Twann und den Strandweg gelten besondere Regelungen (siehe Punkt 3).

^e Bei Spezialfällen ist die Ortspolizeibehörde ermächtigt, im Sinne der Verhältnismässigkeit, abweichende Anordnungen für vorübergehende Strassensperrungen festzulegen.

3. Sonderregelungen

^a Gaichtstrasse Alfermée

Sperrungen auf dieser Strasse müssen mit Ausnahme der 15-Minuten-Toleranz (siehe Punkt 2, Lit c) immer öffentlich publiziert werden, auch wenn sie weniger als 2 Stunden dauern.

Die Gaichtstrasse in Alfermée darf nur in der Zeit von 8.30-11.45 und 13.30 – 16.30 Uhr für den Gesamtverkehr gesperrt werden. Ausgenommen bei einer Strassensanierung.

^b Strandweg

Ist dort nur die Durchfahrt nicht möglich, aber die Zufahrt zu allen Liegenschaften gleichwohl von einer Seite her möglich, erübrigt sich eine öffentliche Publikation; die vorübergehende Sperrung (unter 2 Stunden) muss aber mindestens 4 Tage zum Voraus der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, damit die Kommunalen Dienste frühzeitig die Signalisation vornehmen können. Durchfahrtssperren, die über 2 Stunden andauert, sind in jedem Fall öffentlich zu publizieren.

^c Dorfgasse

Vorübergehende Strassensperrungen in der Dorfgasse müssen mit Ausnahme der 15-Minuten-Toleranz (siehe Punkt 2, Lit c) immer öffentlich publiziert werden.

¹ Gemäss kantonaler Strassenverordnung (SV), Abs. 2 und 3 kann die Ortspolizeibehörde in eigener Kompetenz vorübergehende Verkehrsmassnahmen anordnen, wenn diese weniger als acht Tage andauern. Innerhalb dieses Zeitrahmens gelten Sperrungen von Gemeindestrassen als vorübergehende Verkehrsmassnahmen.

4. Publikationspflicht und Fristen

^a Vorübergehende Strassensperrungen, für die gemäss den Punkten 2 und 3 eine öffentliche Publikationsanordnung gilt, müssen der Gemeinde so gemeldet werden, dass die Publikation auch tatsächlich vor der Sperrung erfolgen kann: Der Nidauer Anzeiger erscheint jeweils am Donnerstag. Deshalb müssen Sperrungen vorgängig, bis spätestens Dienstagmorgen 8.30 Uhr, der Gemeindeverwaltung gemeldet werden. Die Signalisation wird von den Kommunalen Diensten frühzeitig aufgestellt, damit auf die Sperrung und eventuelle Umleitungen aufmerksam gemacht werden kann.

^b Werden die Anmeldefristen für die Strassensperrung nicht eingehalten, ist die Ortspolizeibehörde angewiesen, die Sperrung abzulehnen.

^c Ganztägige oder längere vorübergehende Strassensperrungen werden zusätzlich auf der Homepage aufgeschaltet.

^d Die Polizei, Ambulanz und Feuerwehr müssen von der Gemeindeverwaltung über jede Strassensperrung informiert werden. Sperrungen am Strandweg zwischen Wingreis und der Seepolizei müssen auch der Seepolizei gemeldet werden.

5. Kosten

Folgende Kosten werden in Rechnung gestellt:

- Publikationskosten Nidauer Anzeiger
- Administrativer Aufwand gemäss Gebührenreglement Art. 20
- Aufwand Kommunale Dienste gemäss Gebührenreglement Art. 42, Abs. 1 und 2

Twann, 03.03.2022

Margrit Bohnenblust
Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler
Geschäftsleiter